

**2021/1399/50-01**

öffentlich

Beschlussvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales

Bericht erstattet: Becker Christine



## **Kooperationsvertrag mit dem Internationalen Bund (IB) Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste zum weiteren Betrieb des Jugendzentrums „2nd HOME“**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	02.12.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Kooperationsvertrag mit dem Internationalen Bund (IB) Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste zum weiteren Betrieb des Jugendzentrums „2nd HOME“ wird mindestens bis Ende 2026 fortgeführt. Die jährliche Fördersumme liegt bei maximal 66.500 €.

### **Sachverhalt**

Zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in der Innenstadt von Homburg wurde von den Vertragsparteien ab Juli 2004 das Stadtmitteprojekt Homburg ins Leben gerufen. Gegenstand des Projekts ist der Betrieb eines offenen, sozialpädagogisch betreuten Jugendzentrums in Homburg. Das Jugendzentrum arbeitet dabei überparteilich und überkonfessionell. In diesem vom Internationalen Bund betreuten Jugendzentrum, das den Namen „2nd HOME“ führt, wird den Kindern und Jugendlichen an mehreren Tagen in der Woche neben kostenfreien Freizeitmöglichkeiten auch Beratung und Hilfe bei Schul-, Ausbildungs- und persönlichen Problemen angeboten.

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Homburg und dem Internationalen Bund endet planmäßig am 31.12.2021.

In der Stadtrats-Sitzung vom 09.09.2021 wurde beschlossen, dass die Stadt Homburg ab 01.01.2022 mit dem Internationalen Bund einen neuen Kooperationsvertrag für die Dauer von 5 Jahren abschließen möchte. Zur besseren Prüfbarkeit der Abrechnung wird ein Anhang dem Vertrag beigefügt, der Vorgaben zur Struktur der Abrechnung liefert.

### **Anlage/n**

- 1 Kooperationsvertrag 2022ff IB - Endfassung (öffentlich)
- 2 Anlage 1 Förder- und Kooperationsvertrag (öffentlich)

# Kooperations- und Fördervertrag

zwischen dem

Internationalen Bund  
IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste  
Bad Nauheimer Str. 6, 64293 Darmstadt  
vertreten durch die Geschäftsführung und die Betriebsleitung

- im folgenden IB genannt -

und

der Kreisstadt Homburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Forum 5, 66424 Homburg

- im folgenden Stadt genannt -

## Präambel

Zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund in der Innenstadt von Homburg wurde von den Vertragsparteien ab Juli 2004 das Stadtmittelpunktprojekt Homburg ins Leben gerufen.

Gegenstand des Projekts ist der Betrieb eines offenen, sozialpädagogisch betreuten Jugendzentrums in Homburg, dessen Schwerpunkt die Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist. Das Jugendzentrum arbeitet dabei überparteilich und überkonfessionell. In diesem vom IB betreuten Jugendzentrum, das den Namen „2nd HOME“ führt, wird den Kindern und Jugendlichen an mehreren Tagen in der Woche neben kostenfreien Freizeitmöglichkeiten auch Beratung und Hilfe bei Schul-, Ausbildungs- und persönlichen Problemen angeboten.

Ergänzt wird das offene Angebot des Jugendzentrums „2nd HOME“ durch ein zusätzliches flankierendes Beratungsangebot des bundesfinanzierten IB-Jugendmigrationsdienstes Homburg.

Zwischen den Parteien dieses Vertrages wurde über die Räumlichkeiten, in denen das Jugendzentrum „2nd HOME“ betrieben wird, ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Das JUZ „2nd HOME“ wurde bislang von der EU (ESF-Förderung), vom Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe sowie von der Stadt gefördert.

Der vorliegende Kooperations- und Fördervertrag dient der Absicherung des Stadtmittelpunktprojekts in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 bezüglich der städtischen Förderung.

## **§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

1. Der IB betreibt als freier Träger der Jugendhilfe das JUZ „2nd HOME“ im Rahmen des Stadtmittelpromjekts-Homburg nach Maßgabe der mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgestimmten Konzeption an mindestens drei Tagen in der Woche.
2. Die Stadt überlässt dem IB die für den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ und des Jugendmigrationsdienstes notwendigen Räumlichkeiten in dem von der Stadt angemieteten Anwesen Karlstr. 25 in Homburg. Einzelheiten hierzu regelt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Nutzungsvertrag.
3. Zwischen dem IB und der Stadt besteht Einigkeit darüber, dass die in den Räumlichkeiten des JUZ „2nd HOME“ zusätzlich angebotenen Beratungsleistungen des Jugendmigrationsdienstes ein wichtiger Bestandteil des Stadtmittelpromjekts sind. Der IB verpflichtet sich, die Beratungsleistungen des Jugendmigrationsdienstes solange in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten anzubieten, wie diese Beratungsleistungen vom Bund finanziert werden. Überschüsse aus der vom Bund für den Jugendmigrationsdienst gewährten Sachkostenpauschale werden vom IB zur anteiligen Deckung der Miet- und Mietnebenkosten für die vom JMD genutzten Räumlichkeiten eingesetzt. Maximal beträgt dieser Anteil monatlich 450 € zuzüglich der anteiligen Nebenkosten.

## **§ 2 Finanzierung**

1. Die Stadt fördert den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ nach § 74 SGB VIII bis zu einem Betrag von bis zu 66.500 € pro Jahr auf der Grundlage der vom IB erstellten Kosten- und Finanzierungspläne Stadtmittelpromjekt Homburg (JUZ „2nd HOME“).
2. Der unter Abs. 1 genannte Förderbetrag ist ein Höchstbetrag und wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Er ist zweckgebunden wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben vorrangig einzusetzen.
3. Die Förderung des Stadtmittelpromjekts aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie durch den Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe wird vom IB nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Förderrichtlinien für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig beantragt. Die Bewilligung dieser Fördermittel wird der Stadt vom IB unverzüglich mitgeteilt.
4. Die vom IB beantragte und vom jeweiligen Träger bewilligte Förderung des Stadtmittelpromjekts gem. Abs. 2 reduziert den Förderanteil der Stadt gem. Abs. 1 entsprechend, falls die Förderbeträge des Saarpfalz-Kreises und/oder die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds gegenüber den Angaben im vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan erhöht werden.
5. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Förderung durch mindestens den örtlichen Träger der Jugendhilfe Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Vertragsanpassung (z.B. Reduzierung des Leistungsumfangs) neu zu verhandeln, falls die Förderung durch den Träger der Jugendhilfe die in den in Abs. 1 genannten Kosten- und Finanzierungsplänen angenommenen Beträge unterschreitet oder entfällt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die ESF-Förderung reduziert wird oder entfällt.

### **§ 3 Rückforderung**

1. Die Stadt ist berechtigt, nicht zweckgemäß verwendete Mittel des gewährten Förderbetrages vom IB zurückzufordern. Die Verzinsung erfolgt mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Die Pflicht der Verzinsung beginnt mit der Auszahlung des jeweiligen Förderbetrages.
2. Erlangt der IB von einem Dritten die Kosten ganz oder teilweise, hat er den überschüssigen Betrag unverzüglich an die Stadt zu erstatten. Dasselbe gilt, wenn sich die im Finanzierungsplan angesetzten Beträge reduzieren.

### **§ 4 Gestaltung der Kooperation**

1. Der IB vernetzt das JUZ „2nd HOME“ konzeptionsgemäß mit den bestehenden Strukturen des Jugendmigrationsdienstes Homburg.
2. Für die Arbeit des JUZ „2nd HOME“ wird der IB in pädagogischer Eigenverantwortung im Rahmen seiner Satzung und Grundsätze im Einvernehmen mit dem Amt für Jugend, Senioren und Soziales der Stadt die nach § 1 Abs. 1 mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgestimmte Konzeption offener Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln.
3. Der in der Modellphase des Stadtmitteprojekts Homburg geschaffene Fachbeirat wird in der bisherigen Zusammensetzung beibehalten. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Fachbeirates sind von den Vertragsparteien im Rahmen der Konzeption nach § 1 Abs. 1 vereinbart. Mindestens zweimal jährlich treffen sich die Kooperationspartner auf der Fachebene, unter Einbindung des Saarpfalz-Kreises, zu Fachgesprächen. Bei Bedarf können weitere Gespräche stattfinden.

### **§ 5 Personal**

Der IB setzt für den Betrieb des JUZ „2nd HOME“ zwei sozialpädagogische Fachkräfte als Vollzeitkraft (bei Bedarf entsprechend auch in Teilzeitform) entsprechend der tariflichen Arbeitszeit ein.

Die Personalauswahl erfolgt durch den IB unter Beteiligung des entsprechenden Fachamtes der Stadt sowie des Saarpfalz-Kreises.

Eine Ergänzung des Personals durch Honorarkräfte kann vorgenommen werden, sofern hierdurch aufgrund der zusätzlich anfallenden Kosten nicht die maximale Fördersumme überschritten wird.

### **§ 6 Finanzierungsplan**

Der IB legt jährlich bis spätestens zum 1. September für das JUZ „2nd HOME“ den Entwurf eines Finanzierungsplanes für das kommende Jahr vor und stellt für die Planansätze das Einvernehmen mit der Stadt her.

### **§ 7 Auszahlung des Förderbetrages**

80% des nach § 2 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 von der Stadt für das laufende Jahr zu zahlenden Förderbetrages werden in vierteljährlich, jeweils zum Quartalsbeginn, zu zahlenden Raten an den IB gezahlt.

Die restlichen 20% des Förderbetrages werden von der Stadt nach Vorlage der prüffähigen Abrechnung über die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten durch den IB sowie Überprüfung dieser Abrechnung durch die Stadt gezahlt.

### **§ 8 Abrechnung und Sachbericht**

1. Die nach § 6 Satz 2 vom IB vorzulegende prüffähige Abrechnung muss der Stadt bis spätestens zum 30. Juni des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorliegen. Der IB legt der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis ferner jährlich bis spätestens zum 30. Juni einen Sachbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor.
2. Die Überprüfung der Abrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel vom IB weitere Verwendungsnachweise zu verlangen. Diese sind vom IB spätestens einen Monat nach Anforderung durch das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorzulegen.

### **§ 9 Dauer und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2026.
2. Das jederzeitige Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn
  - a. wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistung in Art und Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit der Stadt vorgenommen werden,
  - b. wesentliche vertraglich vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),
  - c. das Insolvenzverfahren vom IB beantragt oder gegen ihn eröffnet wird,
  - d. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
  - e. der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem zuständigen Fachamt neue Sparaufträge erteilt hat. In diesem Falle der fristlosen Kündigung nach 2.e. wird die Stadt den Vertrag frühestens zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres kündigen (Bsp.: Kündigung am 30.11.22, Vertragsende 31.12.2023).
3. Die Vertragsparteien behalten sich die Auflösung dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem anderen Zeitpunkt ausdrücklich vor.
4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Für die Stadt entscheidet der Stadtrat über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Begehren der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

---

( Ort, Datum)

Homburg, \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

---

Jörg Wünnenberg  
IB Südwest gGmbH  
Regionalleiter Pfalz/Saarland

---

Michael Forster  
Bürgermeister

---

Martin Schüler  
IB Südwest gGmbH  
Leiter IB Saarland

## Anlage 1

Konkretisierung des zur Prüfung vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplanes nach § 8 Abs.2 des Vertrages

1. Der Träger der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich, mindestens nachfolgende Kosten aufzuführen und diese durch die Einreichung entsprechender Nachweise (z.B. Gehaltsabrechnungen, Rechnungen für Projekt, etc.) prüffähig nachzuweisen:
  - a. Die betriebsnotwendigen Personalkosten im Rahmen des mit der Kreisstadt unter § 5 vereinbarten Förder- und Kooperationsvertrages.
  - b. Sachausgaben sind alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Erfüllung des mit der Kreisstadt Homburg geschlossenen Förder- und Kooperationsvertrages bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen.

Zu den Sachkosten gehören, sofern sie ausschließlich das konkrete Projekt betreffen, u.a. Heiz- und Stromkosten, Miet- und Pachtzahlungen, Fahrtkosten, Versicherungskosten, IT-Kosten, Reparaturkosten, Kosten für Büromaterial, etc.

2. Sog. Overhead- bzw. Gemeinkosten sind Kosten, die nicht eindeutig einem bestimmten Bereich zugeordnet werden können. Hierzu zählen z.B. Kosten der Geschäftsleitung, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Kosten für Werbung.

Ohne konkreten Nachweis vereinbaren die vertragsschließenden Parteien einen Pauschalbetrag in Höhe von **EUR 10.000,00**.

Sollten höhere Beträge zum Ansatz gebracht werden, sind diese durch entsprechende Nachweise (z.B. Dokumentation Zeitaufwand Geschäftsführung auf betroffenes Projekt) konkret nachzuweisen.

3. Die Parteien kommen überein, dass Anlage 1 Bestandteil des Förder- und Kooperationsvertrages ist.